



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Die extrem rechte Szene im Landkreis Stendal

Kleine Anfrage - **KA 8/3885**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen

Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Die extrem rechte Szene im Landkreis Stendal

Kleine Anfrage – KA 8/3885

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlusssache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlusssache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 2, 8 und 10 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen

ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung dieser weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Die Antworten der Landesregierung auf die Fragen 2, 8 und 10 werden daher in Teilen als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft. Die vollständige Beantwortung kann in der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1:

Wie viele Personen im Landkreis Stendal wurden nach Kenntnissen der Landesregierung im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 als „rechtsextremistisch“ eingestuft, welchen Altersdurchschnitt haben diese und wie stellt sich die Geschlechterverteilung dar?

Antwort auf Frage 1:

Im angefragten Zeitraum waren 108 Personen (91 Männer und 17 Frauen) im Landkreis Börde als rechtsextremistisch eingestuft. Diese sind im Durchschnitt 52 Jahre alt.

Frage 2:

Wie bewertet die Landesregierung die „rechtsextremistische“ Szene im Landkreis Stendal im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 hinsichtlich ihrer Milieus und des Anteils der organisierten rechten Szene, des Personenpotentials, der Entwicklung im oben genannten Zeitraum, der Aktivitäten und Schwerpunkte und gegebenenfalls regionaler Besonderheiten?

Antwort auf Frage 2:

Die rechtsextremistische Szene im Landkreis Stendal ist unstrukturiert. Strukturen des parteigebundenen Rechtsextremismus, insbesondere der Parteien „Die Heimat“ oder „Der III. Weg“ spielen keine wahrnehmbare Rolle. So sind nur wenige Einzelpersonen in den gemeinsamen Stützpunkt „Magdeburg/Altmark“ der Partei „Der III. Weg“ integriert.

Ein Teil des rechtsextremistischen Personenpotenzials im Landkreis Stendal kann der Partei Alternative für Deutschland (AfD) zugerechnet werden, die überwiegend im dortigen Kreisverband organisiert ist.

Vereinzelte traten im angefragten Zeitraum Personen aus dem Landkreis im Rahmen von Störaktionen gegen CSD-Veranstaltungen in Erscheinung. Ein fester Personenzusammenschluss kristallisierte sich in diesem Zusammenhang indes nicht heraus. Rechtsextremisten aus der Region verfügen zwar über gute Kontakte zu anderen örtlichen Szenen, insbesondere in die Landkreise Jerichower Land, Börde, die Landeshauptstadt Magdeburg und den Altmarkkreis Salzwedel, eine regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen anderer Szenen ist jedoch nicht zu beobachten. Szenetypische Veranstaltungen umfassen Liederabende, Sonnenwendfeiern und „Kameradschaftsabende“.

Der Landesregierung liegen weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 3:

Welche als „rechtsextremistisch“ bewerteten Strukturen, Organisationen und Personenzusammenschlüsse wurden der Landesregierung und den Sicherheitsbehörden im Landkreis Stendal im Jahr 2024, 2025 und im 1. Halbjahr

2026 bekannt, was ist deren jeweiliges Potential und wie werden diese hinsichtlich ihres Auftretens eingeschätzt?

Antwort auf Frage 3:

Für die Jahre 2024 und 2025 wird auf die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 8/2636 und 8/3625 verwiesen. Weitere rechtsextremistische Personenzusammenschlüsse im Landkreis Stendal wurden im ersten Halbjahr 2026 nicht bekannt.

Frage 4:

Welche als „rechtsextremistisch“ eingestuften Aktivitäten (Veranstaltungen, Demonstrationen, Zusammenrottungen, Konzerte, Publikationen etc.) wurden der Landesregierung und den Sicherheitsbehörden im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 im Landkreis Stendal bekannt (bitte nach Datum, Art der Aktivität, gegebenenfalls Organisationsstruktur und Teilnehmerzahl auflisten)?

Antwort auf Frage 4:

Für die Jahre 2024 und 2025 wird auf die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 8/2638, 8/3627, 8/2252, 8/2390, 8/2858, 8/2738, 8/2900, 8/3133, 8/3359, 8/3558, 8/3626, 8/3761, 8/2644 und 8/3631 verwiesen.

Für das erste Halbjahr 2026 sind in der nachstehenden Übersicht aufgeführte rechtsextremistische Veranstaltungen bekannt geworden:

Datum	Art der Aktivität	Organisationsstruktur	Teilnehmerzahl
27.04.2026	Bürgerdialog	AfD	keine Erkenntnisse
03.05.2026	Stammtisch	AfD	keine Erkenntnisse
19.05.2026	„Fraktion im Dialog“	AfD	keine Erkenntnisse
07.06.2026	Stammtisch	AfD	keine Erkenntnisse
14.06.2026	Simson-Ausfahrt	AfD	keine Erkenntnisse

Frage 5:

Welche als „völkisch“ bewerteten Strukturen, Organisationen und Personenzusammenschlüsse wurden der Landesregierung und den Sicherheitsbehörden im Landkreis Stendal im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 bekannt, was ist deren jeweiliges Potential und wie werden diese hinsichtlich ihres Auftretens eingeschätzt?

Frage 6:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Aktivitäten von Gruppierungen aus dem völkischen Milieu im Landkreis Stendal im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 vor? Bitte Ort, Datum, Gruppierung und Art der Aktivität nennen.

Antwort auf die Fragen 5 und 6:

Die Fragen 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 7:

Welche als „Reichsbürger“ bewerteten Strukturen, Organisationen und Personenzusammenschlüsse wurden der Landesregierung und den Sicherheitsbehörden im Landkreis Stendal im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 bekannt, was ist deren jeweiliges Potential und wie werden diese hinsichtlich ihres Auftretens eingeschätzt? Wie viele dieser verfügen über eine Waffenbesitzkarte und folgend über Waffen und wie viele von diesen werden als „rechtsextrem“ eingeordnet?

Antwort auf Frage 7:

Im Landkreis Stendal sind im angefragten Zeitraum Strukturen der Gruppierung „Samtgemeinde Alte Marck“ und „Gemeindeamt Schinne“ bekannt. Von den im Landkreis Stendal erfassten „Reichsbürgern“ werden sechs auch dem Rechtsextremismus zugeordnet. Im Landkreis wohnhafte Reichsbürger verfügen nicht über eine Waffenbesitzkarte.

Frage 8:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Aktivitäten von Gruppierungen der Reichsbürgerszene/Selbstverwalterszene im Landkreis Stendal im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 vor? Bitte Ort, Datum, Gruppierung und Art der Aktivität nennen.

Antwort auf Frage 8:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 9:

Welche Treffpunkte, Rückzugsorte und Immobilien wurden im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 nach Kenntnissen der Landesregierung im Landkreis Stendal von in den Antworten auf die Fragen 3, 5 und 7 eingestuften Personen oder Strukturen genutzt und welche Angaben kann die Landesregierung dazu machen (bitte Angaben zu Örtlichkeit, Betreiberverhältnissen, Art der Nutzung, Nutzungsgruppe, Kapazität, Nutzungshäufigkeit und gegebenenfalls Art der letztmaligen Szenenutzung)?

Antwort auf Frage 9:

Die Jahre 2024 und 2025 betreffend wird auf die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 8/2641 und 8/3629 verwiesen. Für das erste Halbjahr 2026 liegen der Landesregierung Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung nicht vor.

Frage 10:

Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über Angehörige der neonazistischen beziehungsweise „rechtsextremistischen“ Musik- oder Vertriebszene im Landkreis Stendal vor?

Antwort auf Frage 10:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 11:

Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über neonazistische beziehungsweise „rechtsextremistische“ Vereine im Landkreis Stendal vor?

Antwort auf Frage 11:

Auf die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 8/2636 und 8/3625 wird verwiesen.

Frage 12:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu „Mixed-Martial-Arts“ beziehungsweise Free-Fight-Aktivitäten sowie das Trainieren und Praktizieren von Kampfsportarten und anderen Sportarten durch Angehörige der „rechtsextremen Szene“ im Landkreis Stendal vor?

Antwort auf Frage 12:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 13:

Wie viele Personen, die im Landkreis Stendal leben und als „rechtsextremistisch“ eingestuft werden, verfügen nach Kenntnis der Landesregierung über eine Waffenbesitzkarte und folgend über Waffen?

Antwort auf Frage 13:

Der Landesregierung sind im Landkreis Stendal mit Stand 30. Juni 2026 sechs Rechtsextremisten bekannt, die über eine Waffenbesitzkarte verfügen.